

# Statuten Tennisclub Oberrieden

## Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Zweck:	Art. 1 bis 4
2. Mitgliedschaft:	Art. 5 bis 20
3. Organisation:	Art. 21 bis 44
4. Haftung:	Art. 45
5. Auflösung/Fusion:	Art. 46 und 47

## 1. Name, Sitz, Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen «Tennisclub Oberrieden» (TCO) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Oberrieden ZH.

### Art. 2

Der TCO bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

### Art. 3

Der TCO ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 4

Der TCO ist Mitglied des Regionalverbandes Zürichsee-Linth Tennis (RV ZSLT), des Kantonalzürcherischen Tennisverbandes (KZTV, Züri-Tennis) und des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis).

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 5 Mitgliederkategorien

Der TCO hat folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendliche
- Junioren
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

### **Art. 6 Aktivmitglieder**

Sie haben das 22. Altersjahr zurückgelegt.

### **Art. 7 Jugendliche**

Sie haben das 18. Altersjahr zurückgelegt. Der Status dauert bis zu dem auf den 22. Geburtstag folgenden Jahresende.

### **Art. 8 Junioren**

Sie gehören bis zu dem auf den 18. Geburtstag folgenden Jahresende dieser Kategorie an. Das Spielreglement bestimmt allfällige Einschränkungen der Spielberechtigung der Junioren.

Sollte das Spielreglement Einschränkungen der Spielberechtigung für Junioren vorsehen, kann zur Talentförderung einem Junior volle Spielberechtigung (wie Aktivmitglied) verliehen werden. Die Eltern oder der Inhaber der elterlichen Gewalt müssen ein entsprechendes schriftliches Gesuch an den Vorstand richten, der entscheidet.

### **Art. 9 Passivmitglieder**

Sie sind Gönner oder ehemalige Aktivmitglieder, die den Tennissport im TCO nicht aktiv ausüben.

### **Art. 10 Ehrenmitglieder**

Sie werden wegen ihrer besonderen Verdienste für den TCO von der Mitgliederversammlung ernannt.

### **Art. 11 Beitritt**

Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Dieser entscheidet über die Aufnahme. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

Vorrang: Mit Vorrang aufgenommen werden Angehörige von Aktivmitgliedern und ehemalige Aktivmitglieder, die vorübergehend Passivmitglieder waren.

Junioren: Junioren haben die Beitrittserklärung von den Eltern bzw. vom Inhaber der elterlichen Gewalt unterzeichnen zu lassen.

Verbindlichkeit: Bis zum Eintreffen der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über die Aufnahme kann der Bewerber seine Beitrittserklärung ohne Verpflichtungen zurückziehen.

### **Art. 12 Gesuche**

Austrittserklärungen und Übertrittsgesuche sind dem Vorstand bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen. Junioren müssen ihre Erklärungen oder Gesuche von den Eltern bzw. vom Inhaber der elterlichen Gewalt unterzeichnen lassen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaftsrechte gehen im Zeitpunkt des Austrittes verloren, während noch bestehende finanzielle und anderweitige Verpflichtungen erst mit deren Erfüllung erlöschen.

## **Art. 13 Ausnahmen**

Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen verspäteten oder vorzeitigen Austritt oder Übertritt zu genehmigen und die zu leistenden Verbindlichkeiten in eigenem Ermessen festzulegen. Ein entsprechender Entscheid ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Details sind im Beitragsreglement festgehalten.

## **Art. 14 Übertritt Junioren**

Altershalber übertretende Junioren werden durch den Vorstand benachrichtigt und haben diesem auf Ende des Kalenderjahres den neuen, gewünschten Status schriftlich mitzuteilen.

## **Art. 15 Ausschluss**

Wer trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand den Statuten und Reglementen zuwiderhandelt oder sich als Vereinsmitglied unwürdig erweist, kann durch schriftlich begründeten Vorstandsbeschluss aus dem TCO ausgeschlossen werden.

Dem Betroffenen steht innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung das Rekursrecht an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der Entscheid über den Rekurs hat von der Mitgliederversammlung in einer geheimen Abstimmung zu erfolgen.

## **Art. 16 Finanzielle Verpflichtungen**

Die finanziellen Verpflichtungen werden im Beitragsreglement festgelegt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Eintrittsgebühr
- Jahresbeitrag
- unverzinslicher Darlehensbetrag

Die Forderungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Auf schriftliches Gesuch hin kann der Vorstand Zahlungserleichterungen bewilligen.

## **Art. 17 Eintrittsgebühr**

Sie ist eine A-fonds-perdu-Leistung, die von Aktivmitgliedern, Jugendlichen und Junioren bei Neuaufnahmen oder schrittweise bei Übertritten erhoben wird. Durch

Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Zahlung von Eintrittsgebühren sistiert oder deren Fälligkeit auf das zweite oder ein späteres Mitgliedsjahr verschoben werden.

## **Art. 18 Jahresbeitrag**

Grundsätzlich werden von allen Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Diese werden jährlich vom Vorstand festgelegt und von der GV bestätigt.

Einen reduzierten Beitrag bezahlen:

- Jugendliche
- Junioren
- weitere Mitglieder, welche durch Vorstandsbeschluss mit einer dauernden Aufgabe betraut sind.

Von der Beitragspflicht befreit sind:

- Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliedschafts-Kategorien werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt

## **Art. 19 Unverzinsliches Darlehen**

Die Darlehensverpflichtung gilt für alle Aktivmitglieder. Sie besteht während der Dauer der Mitgliedschaft.

Die Darlehensverpflichtung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung sistiert bzw. wieder eingeführt werden.

## **Art. 20 Zahlungsverzug**

Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages innert 60 Tagen nach erfolgter schriftlicher Mahnung ist der Vorstand befugt, das fehlbare Mitglied aus dem TCO auszuschließen. Zwischenzeitlich kann er ein zeitweiliges Spielverbot erlassen.

# **3. Organisation**

## **Art. 21 Organe**

Die Organe des TCO sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

## **Art. 22 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des TCO.

## **Art. 23 Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

## **Art. 24 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **Art. 25 Stellvertretung**

Die Stellvertretung an der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

## **Art. 26 Zuständigkeit**

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung mit Kenntnisnahme vom Bericht / Antrag der Rechnungsrevisoren und Décharge-Erteilung
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge, Eintrittsgebühren und Darlehensbeträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl des Präsidenten
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren
- i) Statutenänderungen
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- l) Beschlussfassung über Rekurse (geheime Abstimmung)
- m) Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des TCO und über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens

## **Art. 27 Anträge**

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann dem Vorstand Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich einreichen. Über solche Anträge ist an der Mitgliederversammlung abzustimmen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden von der Mitgliederversammlung nicht behandelt.

## **Art. 28 Stimmrecht**

Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht.

## **Art. 29 Beschlussfassung**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl (stimmberechtigte Mitglieder) beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ein bestimmtes Quorum vor. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht die Statuten oder 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

## **Art. 30 Statutenänderung**

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## **Art. 31 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Spielleiter
- Junioren-Verantwortlicher
- Anlage-Verantwortlicher
- Verantwortlicher Veranstaltungen und Kommunikation
- Aktuar

Die Anzahl kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden.

## **Art. 32 Konstituierung**

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr bei Wiederwählbarkeit.

### **Art. 33 Ersatz**

Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand ersetzt werden. Die Bestätigung hat an der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

### **Art. 34 Aufgaben**

Der Vorstand leitet den TCO und vertritt ihn nach aussen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Er erlässt das Spielreglement.

### **Art. 35 Delegation**

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Bewältigung besonderer Aufgaben Kommissionen zu bestellen oder bestimmte Kompetenzen an Einzelpersonen zu übertragen. Die ordentliche Geschäftsführung kann indessen nicht delegiert werden.

### **Art. 36 Reglemente**

Der Vorstand erlässt die für den Vereinsbetrieb notwendigen Reglemente. Diese Reglemente liegen im Vereinshaus auf und können jederzeit veränderten Verhältnissen angepasst werden.

### **Art. 37 Kompetenzen**

Der Vorstand hat das Verfügungsrecht über die Ausgaben im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets.

Vorstand und Präsident sind für die Bewilligung ausserordentlicher, nicht budgetierter Auslagen ermächtigt:

- der Präsident im Einzelfall bis zum Betrag von 500 Franken. Dringende Fälle kann er von sich aus erledigen unter nachheriger Information an den Vorstand.
- der Vorstand bis zu 10% der Budgetsumme.

### **Art. 38 Zeichnungsberechtigung**

Für den TCO zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Post- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten.

### **Art. 39 Vorstandssitzung**

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch das dienstälteste Mitglied, einberufen und geleitet. Auf begründetes Verlangen zweier Vorstandsmitglieder ist der Präsident verpflichtet, eine Vorstandssitzung innerhalb von 2 Wochen anzusetzen. Über alle Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

#### **Art. 40 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

#### **Art. 41 Vermögensanlage**

Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Vereinsvermögen nur in Werte ohne besondere Risiken angelegt wird.

#### **Art. 42 Publikationsorgane**

Publikationsorgane des TCO sind die periodisch erscheinende Vereinszeitschrift, die Zirkularschreiben (per E-Mail oder per Post) und die Website.

#### **Art. 43 Rechnungsrevisoren**

Die Vereinsversammlung wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

#### **Art. 44 Revisorenbericht**

Die Rechnungsrevisoren üben Kontrolle über die Rechnungsführung des TCO aus und stellen der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Rechnungsabnahme.



## 4. Haftung

### Art. 45 Haftung

Für die Verpflichtungen des TCO haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 5. Auflösung/Fusion

### Art. 46 Auflösung/Fusion

Die Auflösung/Fusion des TCO kann nur von einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt. Die Einberufung hat durch eingeschriebenen Brief an die Mitglieder zu erfolgen. Der Auflösungs- oder Fusionsbeschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### Art. 47 Verwendung Vermögen

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens beschliesst die Mitgliederversammlung mit absolutem Mehr. Die Mitglieder haben keinerlei finanzielle Ansprüche. Bei einer Fusion geht das gesamte Vermögen an den Rechtsnachfolger über.

Der Präsident TC Oberrieden

Vorstand TC Oberrieden

Arnoud Douw

Andreas Reimund

Oberrieden, 11. März 2021